

Hausordnung

Für das Objekt Chemnitztalstraße 36 b, d und 36 e

1. Private Einrichtung zur Unterbringung

- 1.1. Die Gemeinschaftsunterkunft von Asylbewerbern auf der Chemnitztalstraße 36b, d und 36 e ist eine private Einrichtung.
- 1.2. Eine weitere Grundlage der Hausordnung sind die vertraglichen Vereinbarungen zur Betreuung des Wohnheimes mit der Stadt Chemnitz.

2. Wohnheimverwaltung

- 2.1. Die bei der Betreuung des Wohnheimes anfallenden Aufgaben werden von der WuV Wohn- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Chemnitztalstraße 36 a erledigt.
- 2.2. Ihre Mitarbeiter üben das Hausrecht aus, denen jeder Heimbewohner Folge zu leisten hat.

3. Heimbewohner

- 3.1. Heimbewohner ist, wer eine Zuweisung des Sozialamtes zum Aufenthalt im Wohnheim durch die Mitarbeiter der Wohnheimverwaltung oder deren beauftragten Personen erhalten hat.
- 3.2. Der Heimbewohner erkennt mit der aktenkundigen Eintragung und Zuweisung die Hausordnung an und hat für die Einhaltung der Festlegungen Sorge zu tragen und ist auch gegenüber den empfangenen Gästen und Besuchern verantwortlich und hat diesen Personenkreis zu belehren. In dem Objekt des Wohnheimes gilt Alkoholverbot. Weiterhin können nach Bedarf und Lage Taschenkontrollen durch den Sicherheitsdienst von Securitas durchgeführt werden.

4. Gäste und Besucher

- 4.1. Wer als Heimbewohner einen Gast oder einen Besucher in den Räumen des Wohnheimes empfangen will, darf dies nur in der Rahmenzeit von 9.00 bis 22.00 Uhr und nach vorheriger Anmeldung bei der Wohnheimleitung. Personen unter 18 Jahre ist der Aufenthalt in den Wohnungen des Wohnheimes nicht gestattet.
- 4.2. Die Mitarbeiter der WuV GmbH können Gästen die Besuchererlaubnis versagen, wenn ein Grund zur Annahme besteht, dass
 - . der Gast oder Besucher Waren oder Dienstleistungen anbietet
 - . kommerzielle Werbung betreibt
 - . oder gegen sonstige Verbote der Wohnheimordnung

verstößt.

- 4.3. Übernachtungen von Gästen und Besuchern in den zugewiesenen Räumen der Heimbewohner sind grundsätzlich nicht gestattet.

- 4.4. Alle Gäste und Besucher unterliegen den Bestimmungen der Hausordnung und haben den Anordnungen der Mitarbeiter der WuV GmbH Folge zu leisten.
- 4.5. Wer als Heimbewohner, Gast oder Besucher gegen die Gasterlaubnis oder im besonderen gegen das Übernachtungsverbot in den Räumen des Wohnheimes verstößt, macht sich wegen Hausfriedensbruch schuldig.

5. Wohnräume, Aufenthaltsräume, Einrichtungsgegenstände, Außenanlagen

- 5.1. Jedem Bewohner wird ein entsprechender Platz in einem möblierten Zimmer des Hauses zugewiesen (Bett, Schrank, Tisch, Stuhl)
Die Küche der Wohneinheiten sind mit Geschirr der jeweiligen Anzahl der Personen ausgestattet.

.Für Schäden, die der Heimbewohner, Gast oder Besucher verursacht, ist er schadensersatzpflichtig.

- 5.2. Bei der Nutzung an Heizwärme, Kaltwasser, Warmwasser sowie Elektroenergie gelten die allgemeinen mittleren statistischen Verbrauchssätze für Wohnungen der Stadt Chemnitz.

Diese werden wie folgt festgelegt:

. Zimmertemperatur	18 – 21 ° C
. Kalt- und Warmwasser	120 l/ Person und Tag
. Elektroenergie max.	8 – 10 kWh / Wohnung und Tag

Aus wirtschaftlichen Gründen muss beim Verlassen der Wohnung das Licht ausgeschaltet und das Fenster geschlossen werden.

- 5.3. Den Mitarbeitern der WuV GmbH obliegt es, bei Überschreitungen oder Verschwendungen technischer oder bautechnischer Maßnahmen im Rahmen der Ausstattungsnormative der Wohnheimräume einzuleiten, um die Verbrauchssätze zu regulieren.
- 5.4. Das Aufstellen und Benutzen von elektrischen Geräten, die nicht Eigentum des Wohnheimes sind, ist verboten.

Die Wohnheimleitung kann eine schriftliche Erlaubnis erteilen, wenn

- . der Überprüfungsnachweis eines Fachbetriebes
- . bei neuen Geräten eine Garantieurkunde
- . und aller zwei Jahre ein Überprüfungsnachweis eines Fachbetriebes

- 5.5. Alle Räume, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind sorgsam aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.
- 5.6. Das Aufstellen private Gegenstände (Möbel, Waschmaschinen, Kühlschränke) sind verboten.

6. Unterbringung von Gepäck

- 6.1. Für die Unterbringung von Gepäck (nicht Handelsware oder sonstige Gegenstände) werden soweit möglich, durch die Wohnheimverwaltung geeignete Räume zur Verfügung gestellt, wenn eine Unterbringung dieser Gegenstände in den zugeteilten Wohnräumen nicht möglich ist.
- 6.2. Das Abstellen von Gegenständen in den Treppenhäusern ist verboten.
- 6.3. Die Wohnheimverwaltung haftet nicht für Schäden oder Diebstahl der untergebrachten Gegenstände.

7. Betreten der Wohnräume durch Mitarbeiter der Wohnheimverwaltung

- 7.1. Den Mitarbeitern der WuV GmbH ist jederzeit nach Aufforderung zum Öffnen der Zutritt zu den Wohnräumen zu gestatten.
- 7.2. Die Mitarbeiter der Wohnheimverwaltung können in Begleitung einer weiteren Person oder eines anderen Zeugen, auch im Falle der Abwesenheit, die Wohnheimräume öffnen und betreten um
- eine der Ordnung in der privaten Einrichtung drohende, unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwenden;
 - unbefugte Personen aus der privaten Einrichtung zu entfernen;

8. Reinigungsdienst, Umzüge, Auszüge

- 8.1. Die Reinigung der Wohnunterkünfte (Küche, Bad, Flur) ist eine gemeinschaftliche Pflicht des Heimbewohners.
- 8.2. Müll und Abfälle sind täglich zu entsorgen und sortiert in den Müll, Abfall oder Recyclingbehältern abzulagern.
- 8.3. Das Aufbewahren verderblicher Lebensmittel ist nur in Kühlschränken gestattet.
- 8.4. Nach Aufforderung zu Reinigungsarbeiten durch Mitarbeiter der Wohnheimverwaltung oder des Sozialamtes hat dies unverzüglich durch den Heimbewohner zu erfolgen.
- 8.5. Besteht nach Aufforderung der Mitarbeiter zu Reinigungsleistungen in den Wohnheimräumen wegen ungenügender Reinigung oder gar Widersetzung, eine drohende Gefahr für andere Mitbewohner, erfolgt schriftliche Anzeige beim Gesundheitsamt Chemnitz, was zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen kann.
- 8.6. Nach Beendigung der Unterbringung in der Einrichtung, dürfen keine im Eigentum der Heimbewohner stehenden Gegenstände im Heimbereich zurückbleiben.

Kosten, die durch eine Entfernung der Gegenstände oder durch notwendige Nachreinigung entstehen, hat der Heimbewohner zu ersetzen.

9. Anzeigepflicht

- 9.1. Der Heimbewohner hat unverzüglich zu melden:
- Feuergefahr, Brände
 - Ansteckende Krankheiten
 - Auftreten von Ungeziefer
 - In der Einrichtung begangene strafbare Handlungen, insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigung
 - Schäden an Heizungs- und Wasserleitungen, an elektrischen Anlagen sowie im Sanitärbereich
 - Sonstige wichtige Vorkommnisse, aus denen auf eine drohende Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung geschlossen werden kann.

10. Verbote

10.1. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie der Wahrung des häuslichen Friedens, sind in der privaten Einrichtung verboten:

- Jede eigenmächtige, bauliche oder technische Veränderung zum Beispiel an den Strom-, Wasser- und Heizungsleitungen sowie an der vorhandenen Antennenanlage;
- Das Einsetzen größerer oder geflickter Sicherungen
- Den Umgang mit offenem Feuer und das Lagern von brennbaren Materialien
- Die Montage eigener Antennenanlagen oder Antennenspiegel
- Das Aufstellen privaten Inventars und Großgepäck, ebenso Kühlschränke Waschmaschinen usw.
- Das Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen aller Art innerhalb des Wohnheimes, ausgenommen sind genutzte Kinderwagen, deren Abstellplatz von der Wohnheimverwaltung zugewiesen wird.
- Das Abstellen von Fahrzeugen auf den ausgewiesenen Plätzen des privaten Gelände des Wohnheimes ohne Parkerlaubnisschein. Der Parkerlaubnisschein kann bei der Wohnheimverwaltung zu einem Gebührensatz von 25,00 € /Monat erworben werden.
- Alle Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen, das Waschen der PKWs, das Ablassen von Öl sowie das Abstellen oder Zurücklassen von Altöl, Batterien Reifen und sonstigen Teilen
- Ruhestörender Lärm und Störung der Nachtruhe
- Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art gegen Entgelt und jede kommerzielle Werbung
- Das Halten von Tieren jeglicher Art (Ausnahmen können bei der WuV GmbH beantragt werden und gelten nur als bestätigt, wenn die Bestätigung schriftlich mit Unterschrift der Geschäftsleitung der WuV GmbH vorliegt.
- Freizügiger Genuss von Alkohol im öffentlichen Bereich
- Zünden von Feuerwerkskörpern
- Besitz von Waffen
- Besitz von Betäubungsmitteln jeglicher Art
-

11. Verstöße gegen diese Hausordnung

Verstöße gegen diese Hausordnung und eine erhebliche Gefährdung der Ordnung und Sicherheit in der Gemeinschaftsunterkunft können zum Widerruf des Nutzungsverhältnisses und zu Hausverbot führen. Hausverbot kann sich auch gegen Besucher des Hauses richten. Dem Nutzer der Einrichtung ist nicht gestattet, einer Person, welcher Hausverbot erteilt wurde, Zutritt zur Gemeinschaftsunterkunft zu gewähren bzw. zu beherbergen.

12. Beratung und Betreuung

Die Beratung und Betreuung der Heimbewohner obliegt den Mitarbeitern und Betreuern der Stadt Chemnitz/Sozialamt/Abt.Migranten.

13. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt ab 02.01.2020 in Kraft.



S. Pilz
Geschäftsführer